



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

9. März 2007

- Betrifft: 1) Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG) geändert wird; Begutachtungsverfahren - BKA-180.310/0014-I/8/2007
2) Artikel XI Budgetbegleitgesetz 2007 – Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes – BKA-920.196/0003-III/1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundestheater-Holding GmbH erlaubt sich zu den im Betreff angeführten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu 1) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG) geändert wird

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 1) und Z 7 (§ 7 Abs. 4):

Die Bundestheater-Holding begrüßt die Neuregelungen ausdrücklich, da sie – ganz im Sinne einer gerade auch im Koalitionsabkommen von SPÖ und ÖVP angesprochenen –

Dr. Georg Springer
Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH
Firmenbuch FN 184066 k, Handelsgericht Wien, DVR 1018001
Goethegasse 1, 1010 Wien, Telefon: 51444/1100, Fax: 51444/1109
eMail office@bundestheater.at internet www.bundestheater.at

„Evaluierung der Bundestheaterorganisation und Mittelzuteilung an die einzelnen Häuser“ – zu einer Optimierung der bereits bisher im Bundestheaterorganisationsgesetz enthaltenen Konzernstruktur der Österreichischen Bundestheater führen.

Die Konzernstruktur der Österreichischen Bundestheater wurde - entsprechend einer Grundsatzstudie der vom Bundeskanzleramt anlässlich der Ausgliederung beauftragten „Synthesis Forschungs- und Beteiligungsges.m.b.H.“ über die zweckmäßigste Form der Neuorganisation der Bundestheater – durch das BThOG mit Wirksamkeit vom 1. September 1999 eingeführt.

Dementsprechend wurde der Bundestheater-Holding gemäß § 4 Abs. 1 BThOG „die Ausübung der Gesellschafterrechte an den Tochtergesellschaften“ und in diesem Zusammenhang „insbesondere die Entscheidung der Bedeckung der Abgänge und Verwendung der Überschüsse“ übertragen.

Dies bedeutet, dass die Bundestheater-Holding bereits derzeit in der Lage wäre, finanzielle Umschichtungen innerhalb des Konzerns vorzunehmen und damit letztendlich, und zwar ex post die Verteilung der Basisabgeltung zu verändern.

Daher erscheint es nur sinnvoll und konsequent, auch die Aufteilung der für die Tochtergesellschaften vorgesehenen Mittel pro futuro ebenfalls der Bundestheater-Holding als Eigentümerin zu übertragen, was bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Übrigen ja selbstverständlicher Ausfluss des Gesellschaftsrechtes ist.

Diese Vorgangsweise stellt auch überhaupt keine strukturelle Veränderung im Aufgabenprofil der Bundestheater-Holding und im Aufbau des Konzerns dar, sondern entspricht vielmehr vollinhaltlich dem Grundgedanken und dem eingeschlagenen Weg der Ausgliederung der Österreichischen Bundestheater aus der Bundesverwaltung, nämlich der Schaffung einer, von der Ministerialverwaltung unabhängigen Konzernstruktur. Einer Konzernstruktur, in der die wesentlichen Fragen des Unternehmens, wie Festlegung und Kontrolle der Finanzströme, Liquiditätsausgleich, Erfolgskontrolle, Controlling u.ä. ausschließlich konzernintern – also nicht öffentlich – und selbstverständlich in sachgerechter Art und Weise zu entscheiden sind.

In Zeiten laufend real knapper werdender finanzieller Mittel würde die geltende Rechtslage, die hinsichtlich der Verteilung der Basisabgeltung zwingend einen einvernehmlichen

Aufteilungsvorschlag zwischen Bundestheater-Holding und Bühnengesellschaften an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur (früher den Bundeskanzler) als Entscheidungsinstanz vorsieht, immer mehr dazu führen, dass sich die Verteilungsproblematik – und damit die Entscheidung über die jährliche (!) Verteilung der Mittel – auf die Ebene des Konzerneigentümers, das heißt auf die politische Ebene verlagert. *(Von der nunmehr vorgesehenen Änderung einmal abgesehen, ist die derzeit geltende gesetzliche Regelung jedenfalls in dem Sinne änderungsbedürftig, dass der für den Aufteilungsvorschlag geltende Grundsatz der Einvernehmlichkeit aufgegeben werden müsste. Dies deshalb, weil die geltende Bestimmung keinerlei Regelungen für den künftig wohl vermehrt eintretenden Fall enthält, dass die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Gesellschaften tatsächlich nicht möglich ist.)*

Demgegenüber würde nach der nunmehr beabsichtigten Regelung die die Bühnengesellschaften betreffende Verteilungsentscheidung ausschließlich innerhalb des Konzerns getroffen werden. Dass dieser Entscheidung eine breite Diskussion und sorgfältige Erwägung aller Standpunkte voranzugehen hat, wird schon durch die vorgeschlagene Formulierung in § 7 Abs. 4 abgesichert, wonach zuvor die Bühnengesellschaften anzuhören sind und „wobei möglichst das Einvernehmen zu erzielen ist.“ Unabhängig von diesem gesetzlichen Auftrag, entspricht eine derartige Vorgehensweise auch vollinhaltlich dem in ihrem Unternehmenskonzept festgelegten Leitbild der Bundestheater-Holding, das grundsätzlich und in jeder Hinsicht von einer konsensualen Willensbildung im Konzern getragen ist.

Was die inhaltliche Entscheidungsfindung der Bundestheater-Holding betrifft, so hat sie die verfügbaren finanziellen Mittel auf die einzelnen Bühnengesellschaften gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen jedenfalls entsprechend dem tatsächlichen – der Bundestheater-Holding GmbH als Eigentümerin der Tochtergesellschaften bestens bekannten – Finanzbedarf und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einerseits und der Würdigung von erzielten Gewinnen auf Grund einer erfolgreichen Führung eines Hauses andererseits aufzuteilen. Besonderes Augenmerk wird dabei selbstverständlich auch auf die finanziellen Zuwendungen von Sponsoren zu legen sein, die im Hinblick auf ihre Zweckwidmung jedenfalls dem betreffenden Haus zu Gute kommen sollen. Da aber selbst im besten Falle die Einnahmen aus Sponsoring lediglich 3% der Gesamteinnahmen einer Bühnengesellschaft ausmachen und außerdem meist ausdrücklich oder konkludent konkreten

Zwecken gewidmet sind, stellt sich in diesem Zusammenhang in Wahrheit gar kein Verteilungsproblem.

Schließlich besteht eine ganz wesentliche Kontrolle der Entscheidung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding hinsichtlich Aufteilung der Basisabteilung darin, dass der Anteil der Bundestheater-Holding an der Basisabteilung, der im Wesentlichen der Instandhaltung der historischen Gebäudesubstanz von Burg- und Akademietheater, Staatsoper und Volksoper dient, der Genehmigung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur sowie die Aufteilung der verbleibenden Basisabteilung auf die Bühnengesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding bedürfen.

Weiters muss noch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach der geltenden Rechtslage den Tochtergesellschaften keinerlei – rechtlich geregelter – Einfluss auf die Entscheidung über die Verteilung der Basisabteilung zukommt: Kann nämlich kein einvernehmlicher Aufteilungsbeschluss zwischen der Bundestheater-Holding und den Bühnengesellschaften erreicht werden, so ist die Bundesministerin (früher der Bundeskanzler) als zur Entscheidung berufenes oberstes Organ der Vollziehung an keine weiteren Vorgaben und schon gar nicht an eine Zustimmung der das Einvernehmen bisher behindernden Bühnengesellschaft gebunden.

Nach der vorgesehenen neuen Rechtslage hätte hingegen der Entscheidungsträger (die Bundestheater-Holding) „möglichst“ das Einvernehmen mit den betroffenen Bühnengesellschaften herzustellen. Damit wird dem Entscheidungsträger die Pflicht auferlegt, alle Umstände bei den und alle Einwände der Bühnengesellschaften entsprechend zu berücksichtigen, um entweder eine einvernehmliche Lösung der Aufteilung herbeizuführen oder dieser Lösung zumindest so nah wie möglich zu kommen. Zusätzlich unterläge diese Entscheidung auch noch der Zustimmung durch eine Kontrollinstanz, nämlich den Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding. In Wahrheit wird daher durch diese Bestimmungen die Rechtsstellung der Bühnengesellschaften entscheidend verbessert!

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Regelungen nicht nur den tragenden Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes und damit auch uneingeschränkt dem Geiste der Ausgliederung, sondern auch vollinhaltlich den seit Jahren vertretenen politischen Zielsetzungen entsprechen, dass sich nämlich der Staat in seinem Handeln und seiner Verantwortlichkeit auf seine Kernkompetenzen beschränken soll.

Schließlich darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass der offensichtlich nur versehentlich entfallene letzte Satz des § 7 Abs. 4, wonach die Überweisung der Mittel nach Maßgabe des Bedarfs monatlich im Voraus an die Gesellschaften erfolgt, aus Gründen der Erhaltung der Liquidität aller Konzerngesellschaften unbedingt wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden müsste.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 4):

Die Bundestheater-Holding begrüßt diese Neuregelung ausdrücklich. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 BThOG in der derzeit geltenden Fassung ist die Bundestheater-Holding für die Instandhaltung der in den Fruchtgenuss übertragenen Liegenschaften und Gebäude zuständig. Offen war die Frage, ob damit auch Herstellungsmaßnahmen (Investitionen) erfasst sind. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung erfolgt nun eine Klärung dieser Rechtsfrage im Sinne einer umfassenden Erhaltungs- und Verbesserungspflicht betreffend die Gebäudesubstanzen von Burgtheater, Akademietheater, Staatsoper und Volksoper.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 2):

Den Österreichischen Bundestheatern ist es trotz gravierenden Kostendrucks durch eine Vielzahl unterschiedlichster Maßnahmen im gesamten Konzernbereich gelungen, mit den seit 12 Jahren praktisch unveränderten finanziellen Zuwendungen des Bundes das Auslangen zu finden. Obwohl Rationalisierungs- bzw. Optimierungsprozesse in jedem Unternehmen niemals als abgeschlossen gelten können, ist aber einmal das logische Ende dieses Weges erreicht. Dann nämlich, wenn die Steigerungen sowohl beim Personalaufwand (durch Bezugserhöhungen in Verbindung mit Struktureffekten) als auch beim Sachaufwand (durch Indexsteigerungen) zu einer derart erheblichen realen Kürzung der öffentlichen Zuwendungen (Basisabgeltung) führen, dass die den Österreichischen Bundestheatern gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können!

Soll nämlich der bestehende kulturpolitische Auftrag im bisherigen – vom Bundestheaterorganisationsgesetz abstrakt vorgesehenen sowie von Eigentümer und Publikum konkret erwarteten und geforderten – Ausmaß sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht weiterhin erfüllt werden, so sind die Österreichischen Bundestheater nunmehr an dem Punkt angelangt, wo sie dringend eine Erhöhung ihrer Basisabgeltung benötigen.

Alle in diesem Zusammenhang relevanten, umfangreichen und auf aktuellsten Stand gebrachten Erläuterungen, Begründungen und Berechnungen wurden dem zuständigen Vertreter des Bundes als Eigentümer der Bundestheater-Holding bereits übermittelt.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 3):

Die Bundestheater-Holding begrüßt die vorgesehene Neuregelung. Da für die Erstellung der Spielpläne, insbesondere im Musiktheaterbereich, immer bereits zwei bis drei Jahre im Voraus umfassende Planungen erforderlich sind, ist auch eine entsprechende Vorlaufzeit bei der Bestellung eines neuen künstlerischen Geschäftsführers einzuhalten. Müsste auch jede Verlängerung eines bereits bestellten künstlerischen Geschäftsführers ausgeschrieben werden, würde dies bedeuten, dass - bei einer höchstmöglichen Bestelldauer von fünf Jahren – bereits im zweiten Tätigkeitsjahr des neuen Geschäftsführers die Funktion wiederum ausgeschrieben werden müsste, was nicht nur nicht sachgerecht erscheint, sondern auch die internationale Reputation des jeweils amtierenden Direktors nachhaltig beschädigen müsste.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Bundestheater-Holding doch insgesamt die Sinnhaftigkeit der Ausschreibungsverpflichtung des künstlerischen Leiters eines Bundestheaters, und zwar auch im Falle einer Neubestellung in Zweifel zu ziehen. Wie die Erfahrungen zeigen, unterziehen sich in diesen sensiblen künstlerischen Bereichen gerade international anerkannte Persönlichkeiten keinem – mit der Abgabe einer formellen Bewerbung verbundenen – Ausschreibungsverfahren, sondern können nur in direkten Gesprächen auf höchster Ebene für derartige Funktionen gewonnen werden. Dementsprechend sind solche Ausschreibungsverfahren nicht nur im deutschen Sprachraum, sondern auch international absolut unüblich.

Abschließend sei angemerkt, dass es aus politischer Sicht vollkommen verständlich erscheint, wenn die Bestellung der künstlerischen Geschäftsführer der Tochtergesellschaften weiterhin durch ein oberstes Organ der Vollziehung vorgenommen wird. Im Sinne der sich aus dem Gesellschaftsrecht ergebenden Rechtsstellung einer Muttergesellschaft wäre allerdings, vor allem auch aus Gründen der Konzerndisziplin die Bestellung sämtlicher Geschäftsführer der Tochtergesellschaften durch die Bundestheater-Holding jedenfalls vorteilhaft.

Zu 2) Artikel X1 Budgetbegleitgesetz 2007 – Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes

Es besteht kein Einwand gegen die Zurverfügungstellung der entsprechenden, anonymisierten Daten, es sei aber bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bundestheater-Holding davon ausgeht, dass dies mit den bestehenden IT-Strukturen des Konzerns erfolgen kann und die Kosten etwaiger, zu programmierender Schnittstellen jedenfalls nicht den Bundestheatern angelastet werden würden.

Mit den besten Grüßen

Dr. Georg Springer
Geschäftsführer
Bundestheater-Holding GmbH